

**Anordnung
zur Änderung der Preisordnung Nr. 3045
Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine
vom 1. Juli 1971**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 3045 vom 30. April 1964 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine* (im folgenden Preisordnung Nr. 3045 genannt) — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

In der Anlage zur Preisordnung Nr. 3045 sind
— die laufende Nummer 1, Buchst. c, Ziff. 1 der Preisliste und
— die Ziffern 2.0, 2.1 bis 2.4 und Ziff. 6.0 der Ergänzung zur Preisliste
zu streichen.

g ^

(1) Landwirtschaftsbetriebe dürfen kontingentierte Kraftstoffe nur zur Erfüllung der Aufgaben in der Landwirtschaft verwenden.

(2) Der Einsatz von Kraftfahrzeugen der Landwirtschaftsbetriebe für gewerbliche Transportleistungen (im Sinne Transportleistungen für Dritte) hat entsprechend den Rechtsvorschriften über die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs zu erfolgen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten alle Preisbewilligungen, die zu der im § 1 dieser Anordnung gestrichenen Regelung gehören, außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1971

**Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschofsky**

* Erschienen als Sonderdruck Nr. P 3045 des Gesetzblattes.

**Anordnung
über die Neufassung von Regelungen
über Rechtsmittel
gegen Entscheidungen staatlicher Organe
im Bereich der Landwirtschaft
und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 13. August 1971**

§ 1

Die Regelungen über Rechtsmittel in Rechtsvorschriften des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die in der Anlage veröffentlichte Fassung, g₂

Die Ziff. 9 der Anordnung vom 7. August 1954 über die Zahlung von Nutzungsgebühren für freie Betriebe und Flächen (ZB1. S. 423) tritt außer Kraft.*

H

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1971

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

* Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 2 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. a) § 3 der Anordnung vom 4. August 1954 über die Übertragung der Aufgaben der Kommissionen zur Durchführung der Bodenreform auf die Räte der Bezirke und Kreise (ZB1. S. 400, Ber. S. 460) erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Gegen Entscheidungen des Rates des Kreises und der Leiter der Abteilungen Allgemeine Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise in Bodenreformangelegenheiten kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

vom Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes,
vom Leiter der Abteilung Allgemeine Landwirtschaft des Rates des Kreises dem Rat des Kreises,

vom Leiter der Abteilung Allgemeine Landwirtschaft des Rates des Bezirkes dem Rat des Bezirkes

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Kreises bzw. der Rat des Bezirkes hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

- b) Der § 4 der Anordnung wird aufgehoben.

2. § 7 und § 10 der Anordnung vom 17. Mai 1956 über den Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten (GBl. I S. 457) erhalten folgende Fassung:

„§ 7

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 6, § 9 Abs. 2 letzter Satz und § 10 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Be-